

Beschlussvorlage Nr. 2014/101

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2013/291

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2011

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Finanzausschuss	01.07.2014 -					
Verwaltungsausschuss	14.07.2014 -					
Rat	18.09.2014 -					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gemäß den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO):

- a) Den Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2011.
- b) Dem Bürgermeister wird Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.
- c) Der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von -155.748,56 EUR ist durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre auszugleichen.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 geprüft und gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Ergebnisse in einem Schlussbericht zusammengefasst, welcher bereits Ende November 2013 mit der nichtöffentlichen Informationsvorlage 2013/291 verteilt wurde.

Es wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes festgestellt, dass

- a) der vom Rat beschlossene Haushaltsplan weitestgehend eingehalten wurde,

Hinweis der Verwaltung: Das Rechnungsprüfungsamt merkte auf Seite 8 des Schlussberichtes, letzter Absatz, an, dass die Einhaltung des Haushaltsplanes nicht abschließend beurteilt werden kann. Aufgrund der Abweichungen (Planung/Ist) könne lediglich der eigene Vollzug des Planes beurteilt und auf Plausibilität überprüft werden.

- b) die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- e) der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- f) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind und
- g) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Diese Erklärung gilt mit den Einschränkungen, die sich aus den Prüfungsbemerkungen ergeben.

Die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigefügt. Darin sind die Einlassungen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten in kursiver Schrift dargestellt.

Ebenso liegt als **Anlage 2** die abschließende Stellungnahme des RPA bei. Darin weist das RPA noch einmal darauf hin, dass die enormen Abweichungen in Planung und Ist, die sich auch für das Jahr 2012 abzeichnen, nicht akzeptabel sind. Hierzu hat die Verwaltung bereits in der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht, Seite 4, Ausführungen zu h) und i), Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass hier nur bezogen auf die Zukunft gegengesteuert werden kann und auch gegengesteuert wird.

Das Rechnungsergebnis für 2011 wurde vom Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen des NKomVG festgestellt. Kriterien, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, liegen nicht vor.

Wie vom Rechnungsprüfungsamt richtig ausgeführt, ist nunmehr der Prüfungsbericht nebst der Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG dem Rat zur Beschlussfassung

über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen. Weiterhin ist über den Ausgleich des Fehlbetrages (§ 24 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) zu befinden.

Im abschließenden Verfahren sind dann der gefasste Beschluss hinsichtlich des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt zu machen und der Aufsichtsbehörde (Region Hannover) zu übermitteln. Außerdem sind der Jahresabschlussbericht (ohne Forderungsübersicht), der Prüfbericht des RPA sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Anlagen:

Stellungnahme der Verwaltung (öffentl.)

Abschließende Stellungnahme RPA (öffentl.)

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -
Sachbearbeitung: Herr Ahrbecker, Tel.-Nr.: 05032 84-424